

## Ausführungsbestimmungen zum Abwassergesetz (AWG) der Landschaft Davos Gemeinde<sup>1</sup>

Vom Kleinen Landrat<sup>2</sup> am 14. April 2009 erlassen  
(Stand am 14. April 2009)

### Art. 1

Kataster-  
pläne Die Gemeinde Davos führt Katasterpläne, in denen die genaue Lage und die Eigentumsverhältnisse der auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgehalten werden.<sup>3</sup>

### Art. 2

Leitungstypen Die Leitungen werden je nach Funktion in Schmutzabwasserleitungen und Regenabwasserleitungen unterteilt.

### Art. 3

Eigentums-  
verhältnisse Für öffentliche Leitungen in den Bauzonen gelten im Allgemeinen folgende Kriterien:

- a) In Bauzonen
- a) Anschluss von mindestens 3 bis 4 Gebäuden
  - b) Hydraulisch erforderlicher Leitungsdurchmesser ab 20 cm
- Die übrigen Leitungen sind im Privateigentum.

### Art. 4

b) Ausserhalb  
Bauzonen Folgende bestehende oder noch zu bauende Basisleitungen ausserhalb der Bauzonen gelten als öffentliche Leitungen:

- a) Basisleitung Laret bis Glaris
- b) Basisleitung Flüela bis Dörfji
- c) Basisleitung Dischma bis Teufi
- d) Basisleitung Sertig bis Sand

Der Kleine Landrat entscheidet bei anderen Leitungen ausserhalb Baugebiet oder bei bedeutenden Gemeinschaftsleitungen, ob sie als öffentliche Leitungen gelten.

### Art. 5

c) Quartierpläne Für die Eigentumsverhältnisse in Quartierplangebieten gelten die Quartierplanbestimmungen.

### Art. 6

d) Neuanschlüsse Bei Neuanschlüssen und Erneuerungen legt das kommunale Tiefbauamt mit der Kanalisationsbewilligung die Grenze zwischen privater und öffentlicher Leitung fest.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 67

<sup>2</sup> Gestützt auf das Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde (AWG), DRB 67; Art. 44

<sup>3</sup> AWG, DRB 67; Art. 6

Art. 7

Übernahme Private Leitungen werden im heutigen Zustand ohne Kostenfolge für die Gemeinde übernommen.

Art. 8

In-Kraft-Treten Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.